

Allgemeine Vertragsbedingungen für sicherheitstechnische Grundbetreuung 6-600

des Vertrags zwischen Ingenieurbüro Möller, Dipl.-Ing. Detlef Möller, Oraniendamm 68, 13469 Berlin, nachfolgend „Dienst“ genannt und dem Auftraggeber wie in der Bestellung benannt.

Der Vertrag wird über die Verpflichtung nach dem „Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (Arbeitssicherheitsgesetz, ASiG) geschlossen:

§1 Aufgaben

Der Dienst übernimmt für 6 Monate befristet einzelne Aufgaben, die sich aus §§ 3 u. 6 ASiG in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift DGUV 2 „Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärzte“ der zuständigen Berufsgenossenschaft im Rahmen der Grundbetreuung ergeben (entsprechend § 19 ASiG Überbetriebliche Dienste). Die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte (SiFa) im Einzelnen richten sich nach der Leistungsbeschreibung zur 6-600-Grundbetreuung im Anhang.

§2 Vertragsbeginn

Der Vertrag beginnt nach Eingang des Rechnungsbetrages am Tag der Zusendung der Auftragsbestätigung des Dienstes. Der Vertrag endet automatisch 6 Monate nach dem Tag der Zusendung der Auftragsbestätigung des Dienstes ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§3 Organisation

Der Dienst wird die SiFa unter Beachtung der Bestimmungen des Arbeitssicherheitsgesetzes und der DGUV 2 ordnungsgemäß auswählen, ihr die Aufgaben nach §§ 3 u. 6 ASiG übertragen und sie in den Betrieb des Auftraggebers entsenden.

§4 Ablauf

Der Dienst wird dafür sorgen, dass die SiFa die Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz aus eigener Initiative wahrnimmt, den Auftraggeber und die betrieblichen Vorgesetzten in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung unterstützen, insbesondere berät, die Betriebsverhältnisse überprüft und beobachtet, die Mitarbeiter belehrt, sowie mit dem Betriebsrat und den Sicherheitsbeauftragten (soweit vorhanden) zusammenarbeitet.

§5 Weisungen

Vertragspartner und damit auch Gesprächspartner in allen Grundsatzfragen aus dem Vertragsverhältnis und der Aufgabenstellung nach dem Arbeitssicherheitsgesetz ist für den Dienst der Auftraggeber. Außer dem Auftraggeber (oder seinem Stellvertreter) ist kein anderer Mitarbeiter des Unternehmens (auch kein Vorgesetzter) berechtigt, den vom Dienst entsandten Mitarbeitern irgendwelche Weisungen zu geben. Wird der Mitarbeiter in der Arbeit behindert, wird er dies dem Auftraggeber sofort melden.

§6 Mitwirkung

Der Auftraggeber wird den vom Dienst entsandten Mitarbeitern alle für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erforderlichen Informationen und Auskünfte erteilen. Der Auftraggeber ermöglicht der SiFa nach vorheriger Terminabsprache Betriebsbegehungen bzw. Arbeitsplatzbesichtigungen.

§7 Überwachung

Die SiFa ist bei der Anwendung von Fachkunde im Rahmen des Arbeitssicherheitsgesetzes weisungsfrei. Der Leiter des Dienstes wird für die SiFa einen Einsatzplan aufstellen und durch geeignete Überwachung sicherstellen, daß die Mitarbeiter den Einsatzplan einhalten.

§8 Haftpflicht

Der Dienst hat für die Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen. Er haftet im Rahmen des Versicherungsvertrages für Schäden, die durch schuldhaft Verletzung der vertraglichen Pflichten entstehen.

§9 Vertretung

Ist der zuständige Mitarbeiter des Dienstes verhindert, die Tätigkeit nach dem Arbeitssicherheitsgesetz persönlich auszuüben, wird der Dienst sicherstellen, dass von einem anderen Mitarbeiter des Dienstes die Vertretung wahrgenommen wird.

§10 Fortbildung

Der Dienst trägt dafür Sorge, dass sich die SiFa im erforderlichen Maße fortbildet, um jederzeit die sich aus dem Arbeitssicherheitsgesetz ergebenden Aufgaben nach neuesten Erkenntnissen und Methoden sowie nach den Bestimmungen der DGUV 2 erfüllen zu können.

§11 Vertraulichkeit

Der Dienst verpflichtet sich, sämtliche betriebliche Angelegenheiten, von denen er in Ausführung dieses Vertrages erfährt, vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber geheim zu halten.

§12 An-/Abfahrtskosten

Separate An- und Abfahrtskosten werden nicht berechnet. Es werden nur Auftragnehmer in Berlin und in 25 km Umkreis um Berlin in Brandenburg betreut.

§13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist Berlin.